Synopse zur Hundesteuersatzung der Stadt Genthin (Änderungen/Ergänzungen sind unterstrichen)

Hundesteuersatzung Stadt Genthin in der Fassung vom 22.02.2018 (Ursprungsfassung)	Hundesteuersatzung Stadt Genthin (Neufassung)
§ 1 Steuergegenstand	§ 1 Steuergegenstand
(1) Die Stadt Genthin erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.	(1) Die Stadt Genthin erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
(2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen in der Stadt Genthin und in seinen Ortschaften. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund drei Monate alt ist.	Monate alten Hunden durch natürliche Personen in der
§ 2 Steuerschuldner/Haftung	§ 2 Steuerschuldner/Haftung
(1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.	(1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
(2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu per- sönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb, Verein aufgenommen hat.	sönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse
	Ein Hund wird nicht zu persönlichen Zwecken gehalten, wenn die Kosten der Hundehaltung als Betriebsausgaben oder Werbungskosten im Sinne des Einkommenssteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung vom zuständigen Finanzamt anerkannt werden. Diensthunde öffentlich-rechtlicher Körperschaften werden nicht zu persönlichen Zwecken gehalten, soweit die Hundehaltung sich als eine dem Dienstherrn geschuldete Dienstpflicht darstellt. Das ist zu vermuten, wenn die Kosten für den Diensthund öffentlich-

- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Gesellschaften, Genossenschaften und Vereine haben eine natürliche Person als Halter eines oder mehrerer antwortlich ist.
- (6) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes als Gesamtschuldner.

- rechtlicher Körperschaften überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Gesellschaften. Genossenschaften und Vereine haben eine natürliche Person als Halter eines oder mehrerer Hunde zu bestimmen, die für die Zahlung der Steuer ver- Hunde zu bestimmen, die für die Zahlung der Steuer verantwortlich ist.
 - (6) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist; bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem Ersten des Monats, nach dem der Hund drei Monate alt geworden ist.

§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist; bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem Ersten des Monats, nach dem der Hund drei Monate alt geworden ist.

<u>Die Steuerpflicht entsteht frühestens mit dem Ersten des</u> Monats, der dem Monat folgt, in welchem:

- 1. ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird und das Alter von mindestens 3 Monaten erreicht hat;
- <u>2. ein von einer im Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hündin geworfener Hund drei Monate alt geworden ist;</u>
- 3. der Halter des Hundes mit dem Hund in der Stadt seinen Wohnsitz nimmt;
- 4. nach Überschreiten des Zeitraumes von zwei Monaten in den Fällen des § 2 Abs. 3.
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter seinen Wohnsitz in der Stadt aufgibt. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Erfolgt die nach § 11 Abs. 2 in diesen Fällen erforderliche Abmeldung der Hundehaltung nicht innerhalb

der dort genannten Frist und wird der Nachweis der Beendigung der Hundehaltung nicht erbracht, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Meldung bei der Stadt eingeht.

- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt.
- (4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundemit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt.

(4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus dem Gemeindegebiet endet die Steuerpflicht halters aus dem Gemeindegebiet endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer in der Stadt Genthin anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
- (3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs. 1).

§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer in der Stadt Genthin anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
- (3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit 1. des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs. 1).

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.

	Ein für das Kalenderjahr erlassener Bescheid gilt fort, solange sich die Steuerpflicht nach § 3, die Anzahl der Hunde oder der Steuersatz nach § 6 nicht ändern.
(2) Die Steuer wird bis zu einer Wertgrenze von 30,00 Euro je zur Hälfte am 15.02. und 15.08. eines jeden Jahres fällig. Darüber hinausgehende Steuern werden in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Die Steuer kann auf Antrag mit dem Jahresbetrag am 01.07. eines jeden Jahres gezahlt werden.	(2) Die Steuer wird bis zu einer Wertgrenze von 30,00 Euro je zur Hälfte am 15.02. und 15.08. eines jeden Jahres fällig. Darüber hinausgehende Steuern werden in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Die Steuer kann auf Antrag mit dem Jahresbetrag am 01.07. eines jeden Jahres gezahlt werden.
§ 6 Steuersatz	§ 6 Steuersatz
(1) Die Steuer in der Stadt Genthin und in ihren Ortschaften beträgt jährlich	(1) Die Steuer in der Stadt Genthin und in ihren Ortschaften beträgt jährlich
a) für die Haltung des ersten Hundes 48,00 €	a) für die Haltung des ersten Hundes 48,00 €
b) für die Haltung des zweiten und jeden weiteren Hundes 60,00 €.	b) für die Haltung des zweiten und jeden weiteren Hundes 60,00 €.
	(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht zu berücksichtigen.
(3) Hunde, für die eine Steuerfreiheit nach § 7 besteht oder eine Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, gelten als erste Hunde.	

- (4) Abweichend von Abs. 1 3 beträgt die Steuer für das Halten gefährlicher Hunde
- a) für einen gefährlichen Hund 500.00 EUR
- b) für zwei oder mehr gefährliche Hunde 600,00 EUR je Hund.
- (5) Gefährliche Hunde sind
- a) Hunde im Sinne von § 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen-Anhalt (Hundegesetz LSA) vom 23. Januar 2009 Sachsen-Anhalt (Hundegesetz LSA) vom 23. Januar 2009 (GVBI. LSA S. 22) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2015 (GVBI, LSA S. 560). Gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen im Sinne dieser Vorschrift sind die gemäß § 2 Abs. 1 des Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetz (HundVerbrEinfG) vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530) in seiner jeweils gültigen Fassung gelisteten Hunde. Nachrichtlich handelt es sich zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses um folgende Rassen:
- American Staffordshire Terrier
- Bullterrier
- Pit Bull Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden.

- (4) Abweichend von Abs. 1 3 beträgt die Steuer für das Halten gefährlicher Hunde
- a) für einen gefährlichen Hund 500,00 EUR
- b) für zwei oder mehr gefährliche Hunde 600,00 EUR je Hund.

Soweit die Steuerpflicht nach § 3 Abs. 1 erst im Laufe des Kalenderjahres entsteht, beträgt die Steuer für jeden Monat der Steuerpflicht einen Zwölftel des Jahresbetrages.

- (5) Gefährliche Hunde sind
- a) Hunde im Sinne von § 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren des Landes (GVBI. LSA S. 22) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2015 (GVBI. LSA S. 560). Gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen im Sinne dieser Vorschrift sind die gemäß § 2 Abs. 1 des Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetz (HundVerbrEinfG) vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530) in seiner jeweils gültigen Fassung gelisteten Hunde. Nachrichtlich handelt es sich zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses um folgende Rassen:
- American Staffordshire Terrier
- Bullterrier
- Pit Bull Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden.
- b) Hunde deren Gefährlichkeit durch bestandskräftigen Be- b) Hunde deren Gefährlichkeit durch bestandskräftigen Bescheid der jeweils zuständigen Ordnungsbehörde bzw. scheid der jeweils zuständigen Ordnungsbehörde bzw.

rechtskräftiges Urteil eines Gerichts der Verwaltungsgerichtsbarkeit festgestellt wurde. Im Falle der Feststellung richtsbarkeit festgestellt wurde. Im Falle der Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes ist ab dem Folgemonat der Gefährlichkeit eines Hundes ist ab dem Folgemonat nach Bestandskraft des Feststellungsbescheides bzw. Rechtskraft des Feststellungsurteils die Steuer gemäß § 6 Abs. 4 anteilig nach Monaten für die verbleibende Zeit des Abs. 4 anteilig nach Monaten für die verbleibende Zeit des Jahres und ab dem Folgejahr in voller Höhe zu zahlen. Die bis dahin gem. § 6 Abs. 1 gezahlte Steuer wird auf den erhöhten anteiligen Steuersatz des laufenden Jahres einmalig angerechnet.

rechtskräftiges Urteil eines Gerichts der Verwaltungsgenach Bestandskraft des Feststellungsbescheides bzw. Rechtskraft des Feststellungsurteils die Steuer gemäß § 6 Jahres und ab dem Folgejahr in voller Höhe zu zahlen. Die bis dahin gem. § 6 Abs. 1 gezahlte Steuer wird auf den erhöhten anteiligen Steuersatz des laufenden Jahres einmalig angerechnet.

§ 7 Steuerfreiheit

- (1) Steuerfrei ist das Halten von Hunden bei
- a) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der a) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, für diejenigen, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- b) Tierschutz- und ähnliche Vereine für Hunde, die in den dazu unterhaltenen Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen vorübergehend untergebracht sind, sofern ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seine Ein- und Auslieferung und - soweit möglich - seinen Besitzer geführt und der Stadt auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 7 Steuerfreiheit Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

- (1)-Steuerfrei ist das Halten von Hunden bei
- Stadt aufhalten, für diejenigen, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- b) Tierschutz- und ähnliche Vereine für Hunde, die in den dazu unterhaltenen Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen vorübergehend untergebracht sind, sofern ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seine Ein- und Auslieferung und soweit möglich seinen Besitzer geführt und der Stadt auf Verlangen vorgelegt werden.

Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen nach § 8 oder Steuerermäßigungen nach § 9) richten sich nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld (§ 4 Abs. 3).

	(2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigungen in Anspruch genommen werden soll
	1. ordnungsgemäß gehalten werden und der Hundehalter in den letzten zwei Jahren nicht gegen strafrechtliche Bestimmungen oder Bußgeldbestimmungen verstoßen hat, die im direkten Zusammenhang mit der Hundehaltung und Hundeführung stehen. Der 2-Jahres-Zeitraum beginnt mit Ablauf des Monats, in dem die nicht ordnungsgemäße Hundehaltung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist.
	2. für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind und
	3. eine gegebenenfalls geforderte Prüfung vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben.
	(3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides bzw. unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen für die Steuervergünstigung gestellt werden.
	(4) Bei Steuerermäßigungen nach § 9 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
§ 8 Steuerbefreiung	§ 8 Steuerbefreiung <u>en</u>
Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:	Steuerbefreiung wird auf Antrag (§ 7 Abs. 3) gewährt für:
(1) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilf-	(1) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber gehörloser oder sonst hilfloser Personen die-

lose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen,

- (2) Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche (2) Gebrauchshunde Hütehunde in der erforderlichen Anwerden.
- (3) Hunde, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Erwerb. Als Nachweis gilt die Vorlage eines Kaufvertrages Erwerb. Als Nachweis gilt die Vorlage eines Kaufvertrages o. ä. zwischen Erwerber und Tierheim.

nen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen,

- ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet zahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden.
 - (3) Hunde, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem o. ä. zwischen Erwerber und Tierheim.

§ 9 Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 6 ermäßigt für:

- (1) einen Hund, der der Bewachung von bewohnten Gebäuden dient, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen,
- (2) einen Hund, der der Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen dient, die von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen,
- (3) Hunde, die die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

§ 9 Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 6 ermäßigt für:

- (1) einen Hund, der der Bewachung von bewohnten Gebäuden dient, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen,
- (2) einen Hund, der der Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen dient, die von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen.
- (3) Hunde, die die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und eine aktuelle Bestätigung der für den Katastrophenschutz zuständigen Behörde.

Steuerpflichtige, die Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter) oder SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) erhalten.

- (4) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen.
- (5) Jagdgebrauchshunde von Jagdausübungsberechtigten. die im Besitz eines Jagdscheines sind und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen.
- (6) Hunde, die über Hundesportvereine des DVG eine Prüfung vor einem Leistungsprüfer mit Erfolg abgelegt haben und dessen Halter nachweislich Mitglied in einem Hundesportverein des DVG ist. Das Ablegen der Prüfung ist durch Vorlage des Prüfungszeugnisses sowie der Kopie des Richterberichtes nachzuweisen. Die Ermäßigung ist jährlich bis zum 15. Dezember des Vorjahres neu zu beantragen und gilt ab Antragsstellung.
- (4) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen.
- (5) Jagdgebrauchshunde von Jagdausübungsberechtigten, die im Besitz eines Jagdscheines sind und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen.
 - (6) Hunde, die über Hundesportvereine des DVG eine Prüfung vor einem Leistungsprüfer mit Erfolg abgelegt haben und dessen Halter nachweislich Mitglied in einem Hundesportverein des DVG ist. Das Ablegen der Prüfung ist durch Vorlage des Prüfungszeugnisses sowie der Kopie des Richterberichtes nachzuweisen. Die Ermäßigung ist jährlich bis zum 15. Dezember des Voriahres neu zu beantragen und gilt ab Antragsstellung.

§ 10 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

freiungen, Steuerermäßigungen) nach den §§ 8 und 9 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 3 Abs.1 sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.

§ 10 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen Billigkeitsmaßnahmen

(1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbe- (1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen) nach den §§ 9 und 10 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 3 Abs. 1 sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.

> Im Einzelfall können Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte bedeuten

- (2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll:
- a) für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich a) für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- b) entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,
- c) die in den Fällen des § 9 Nr. 3 und 5 geforderte Prüfung c) die in den Fällen des § 10 Nr. 3 und 5 geforderte Prüfung vor dem im Abs.1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben.
- d) und wenn der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft ist.

§ 11 Meldepflichten, Anzeigepflichten

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.

- würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll:
- geeignet sind.
- b) entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.
- vor dem im Abs.1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben.
- d) und wenn der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft ist.

Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen erfolgt auf Antrag des Steuerpflichtigen. Wer eine Billigkeitsmaßnahme beantragt, hat alle Tatsachen anzugeben, die hierfür erheblich sind.

§ 11 Meldepflichten/Anzeigepflichten

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme Entstehung der Steuerpflicht nach § 3 Abs. 1 anzumelden. oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.

Bei der Anmeldung ist

- die Rasse,
- das Alter des Hundes (Wurfdatum),
- die Transponder-Nr.,
- der Nachweis über eine Haftpflichtversicherung

anzugeben.

Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Stadt Abs. 2) bei der Stadt abzumelden. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Stadt abzumelden.

Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(2) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, der Stadt dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.

§ 12 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Stadt Genthin verbleibt, ausgegeben.
- (2) Bis zur Ausgabe bzw. Übersendung einer neuen Steuermarke behält die bisherige Hundesteuermarke ihre Gültigkeit.
- (3) Der Hundehalter oder die mit der Führung beauftragte Person darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines

Bei der Anmeldung ist sind folgende Angaben zum Hund erforderlich:

- 1. die Rasse,
- 2. das Alter des Hundes (Wurfdatum),
- 3. die Transponder-Nr.nummer,
- 4. der Nachweis einer Haftpflichtversicherung,
- 5. Geschlecht
- 6. Datum der Aufnahme in den Haushalt

anzugeben.

(2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung (§ 3 Abs. 2) bei der Stadt abzumelden.

Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Wehnung Anschrift des Erwerbers anzugeben.

(2) (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, der Stadt dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.

§ 12 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Stadt Genthin verbleibt, ausgegeben.
- (2) Bis zur Ausgabe bzw. Übersendung einer neuen Steuermarke behält die bisherige Hundesteuermarke ihre Gültigkeit.
- (3) Der Hundehalter oder <u>Hundeführer hat den Hund</u> die mit der Führung beauftragte Person darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur

umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten mit der sichtbar befestigten ausgegebenen und gültigen gültigen Steuermarke führen. Steuermarke mit sich zu führen oder umherlaufen zu lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, die mitgeführte den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke einem Bediens-Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. teten der Stadt oder einem Polizeibeamten auf deren Verlangen vorzuzeigen. Kann die Steuermarke nicht vorgezeigt werden, hat sich der Hundehalter oder Hundeführer mindestens zu den der Meldepflicht nach § 11 Abs. 1 zu erhebenden Daten zu erklären. (4) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der (4) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Stadt zurückzugeben. von 14 Tagen an die Stadt zurückzugeben. (5) Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Halter (5) Bei Beschädigung oder Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter eine neue Marke gegen Ereine neue Marke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen satz der Kosten ausgehändigt. Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hunde-Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. steuermarke ist zurückzugeben. Die beschädigte oder eine nach Verlust wiederaufgefundene Hundesteuermarke ist der Stadt unverzüglich zurückzugeben. § 13 Ordnungswidrigkeiten § 13 Ordnungswidrigkeiten (1) Zuwiderhandlungen gegen §§ 11 und 12 Abs. 3 – 5 die-(1) Zuwiderhandlungen gegen §§ 11 und 12 Abs. 3 – 5 dieser Hundesteuersatzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § ser Hundesteuersatzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-16 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der jeweils geltenden Fassung. Anhalt (KAG LSA) in der jeweils geltenden Fassung. (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 11 Abs. 1 und 2 seinen Hund/seine Hunde

nicht innerhalb von 14 Tagen an- und abmeldet,

- 2. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 bei der Abmeldung nicht Name und Anschrift des Erwerbers angibt,
- 3. entgegen § 11 Abs. 3 den Wegfall von Steuervergünstigungsgründen nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt,

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung), begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA. Sie kann nach § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen § 12 Abs. 3 einen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne die an den Hundehalter ausgegebene und gültige Hundesteuermarke mit sich führt oder umherlaufen lässt und entgegen § 12 Abs. 3 die mitgeführte Hundesteuermarke auf Verlangen nicht vorzeigt,
- 2. entgegen § 12 Abs. 5 Satz 2 oder § 12 Abs. 4 die Hundesteuermarke/n nicht abgibt oder umtauscht

begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 8 Abs. 6 KVG LSA. Sie kann gem. § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 14 Billigkeitsmaßnahmen	§ 14 Billigkeitsmaßnahmen Übergangsvorschrift
Im Einzelfall können Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für Billigkeitsmaßnahmen gilt außerdem § 13a Abs. 1 des KAG-LSA.	hältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
	Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 11 Abs. 1.
§ 15 Inkrafttreten	§ 15 Inkrafttreten Sprachliche Gestaltung
Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 rückwirkend in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Satzungen über die Erhebung von Hundesteuern außer Kraft.	
	Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.
	§ 16 Inkrafttreten Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Satzungen über die Erhebung von Hundesteuern außer Kraft.